

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der Hess. Landesverwaltung vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) i.V.m. §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hess. Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 30.08.2011 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

PARKGEBÜHRENSATZUNG

§ 1

(1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Bad Vilbel, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührensatzung erhoben.

(2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Bereiche gliedern sich wie folgt:

Frankfurter Straße (Höhe Hausnummer 136), Parkstraße + Dortelweiler Platz:

Die ersten 15 Minuten sind parkgebührenfrei.

Die Gebühr für die erste Stunde beträgt 0,40 €.

Ab der zweiten Stunde und für jede weitere Stunde betragen die Gebühren 0,60 €.

Frankfurter Straße 124, Frankfurter Straße 125, Baugasse, Grüner Weg und Schmiedsgasse

Die ersten 15 Minuten sind parkgebührenfrei.

Die Gebühr für die erste Stunde beträgt 0,40 €. Für die zweite Stunde 0,60 €.

(Höchstparkdauer 2 Stunden)

City Parkplatz

Die ersten 30 Minuten sind parkgebührenfrei.

Die Gebühr für die erste Stunde beträgt 0,40 €.

Ab der zweiten Stunde und für jede weitere Stunde betragen die Gebühren 0,60 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Parkgebührensatzung vom 16.12.2003 sowie die Änderungssatzung vom 22.02.2011 treten außer Kraft.

Bad Vilbel, den 31. August 2011

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:

Dr. Thomas Stöhr

Bürgermeister